

Informationen zur Notwendigkeit von Satzungsüberarbeitungen im Zuge der Neukalkulation der Abwassergebühren 2020 – 2023

Neben der Nachkalkulation 2016-2019 und der Vorkalkulation 2020-2023 ist die Satzungsüberarbeitung der 3. Themenkomplex im Rahmen des Projekts Abwassergebührenkalkulation. Die Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) BGS-EWS beschränkt sich auf die Inhalte, die mit der Gebührenerhebung in Zusammenhang stehen.

Bestandsaufnahme

Derzeit existieren im Bereich der Abwasserentsorgung für die Kernstadt und die vor dem 01.01.2019 bestehenden Ortsteile folgende Satzungen:

- 1) Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln (Entwässerungssatzung – EWS) vom 28. Mai 2002 (zuletzt geändert am 24. März 2011)
- 2) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS) vom 21. März 2017 – *enthält Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser*
- 3) Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 04. Juli 2002 (zuletzt geändert am 25. März 2013) – *enthält Gebührensatz für Fäkalschlamm Entsorgung*
- 4) Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung - AbwKLEinl) vom 17. Juli 2017

Wesentliche Feststellungen: Gebührensätze für Gebührentatbestände finden sich derzeit in zwei Satzungen (BGS-EWS und FEGS-EWS). Die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen besteht mangels Satzung derzeit nicht.

Empfohlener Änderungsbedarf

Der sich im Zusammenhang mit der Kalkulation 2020-2013 ergebende Mindeständerungsbedarf beschränkt sich auf die Änderung der Gebührensätze in der BGS-EWS und FEGS-EWS.

Darüber hinaus werden jedoch folgende weitere Änderungen empfohlen:

- Zusammenführung der bisher getrennten BGS-EWS und FEGS-EWS in einer Satzung
Bisher erfolgte die Kalkulation der Fäkalschlammgebühr separat in einem eigenen Turnus. Dies soll künftig einheitlich mit den anderen Abwassergebührenarten aller 4 Jahre erfolgen. Es ergibt sich damit kein schlüssiger Grund mehr für die Trennung der Satzungen. Alle für den Bürger wichtigen Gebührentatbestände befinden sich damit künftig in einer Satzung.

- Beschluss einer Straßenentwässerungssatzung
In unserer aktuellen BGS-EWS finden sich keine Regelungen zu Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung durch Straßenbaulastträger, obwohl dieser Eindruck durch § 1 Nr. 4 BGS-EWS geweckt wird. Derzeit werden keine Gebühren von Straßenbaulastträgern erhoben, inwieweit dies künftig möglich ist, prüft aktuell noch das Bauamt. Es wird empfohlen, eine separate Satzung zu beschließen, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Die Gebühr wird innerhalb der Vorkalkulation bereits mit ermittelt.

- Änderungen in der BGS-EWS zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und Rechtssicherheit
Die Gestaltung der BGS-EWS lehnt sich auch künftig weitgehend an die vom Thüringer Innenministerium herausgegebene Mustersatzung (ThürStAnz S. 567; vom 28.02.2005) an. Änderungen sollen im Interesse der Nutzerfreundlichkeit erfolgen, um Sachverhalte klarer zu beschreiben (z. B. § 14 (4) Ersatz der Hinzurechnungsklausel von 0,2 m³ Abwasser pro m² Grundstücksfläche durch den Terminus "Niederschlagswassergebühr" mit Gebühr in €/m²) oder wenn Formulierungen zu ungenau und damit im Streitfall angreifbar wirken (z. B. § 16, Grenzwerte für Gebühreinzuschläge). Hier soll künftig mit vorgegebenen Grenzwerten gearbeitet werden, die gegenwärtig noch in der Abstimmung mit unserem Betriebsführer sind.

Weiteres Vorgehen

Sofern der Technische Ausschuss sein Votum zur Umsetzung der empfohlenen Änderungen ausspricht, werden in Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung (alternativ der nächsten Technischen Ausschusssitzung) ein Entwurf der BGS-EWS (inkl. FEGS-EWS) im Änderungsmodus und der Entwurf einer Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung versandt.

Stadtverwaltung Schmölln

i. A. Biereigel